

3787/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3832/J-NR/98 betreffend Eröffnung einer Schülersausstellung mit dem Titel "Kärnten unter dem Hakenkreuz", die die Abgeordneten Mag. Walter Posch und GenossInnen am 11. März 1998 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

1. Ist es richtig, dass der Abgeordnete Haupt nach der Eröffnung der Ausstellung in die Direktion des Bundesgymnasiums geeilt ist und mit rechtlichen Schritten gedroht hat?
2. Hat der Abgeordnete Haupt gedroht, die beanstandeten Passagen bzw. das gesamte Video zu entfernen?
3. Wurde zwischenzeitlich Zensur geübt und das beanstandete Video zur Gänze oder teilweise entfernt?

Antwort:

Wie mir der provisorische Leiter des Bundesgymnasiums Spittal/Drau mitteilte, kam der Abgeordnete Mag. Haupt am 2. März 1998 in die Direktion der Schule und teilte mit, dass er bzw. ein Mitarbeiter in dem von Schülern gestalteten Video zwei Stellen gefunden habe, in denen Diffamierungen der FPÖ enthalten seien. Trotz des Hinweises, dass für die Aussagen der befragten Jugendlichen weder der Projektleiter, noch die Projektteilnehmer noch die Schulleitung verantwortlich gemacht werden könnten, drohte Mag. Haupt rechtliche Schritte an, sollten die inkriminierten Stellen nicht entfernt werden.

Daraufhin wurde der Projektleiter von dem Sachverhalt informiert und zog das Video zurück, das seither nicht mehr in der Öffentlichkeit gezeigt wurde.

4. Ist ein Abgeordneter der Republik berechtigt, als schulfremde Person ohne Einladung ein Schulgebäude zu betreten?

Antwort:

Da es sich bei Schulen um öffentliche Gebäude handelt, kann niemandem der Zutritt dazu verwehrt werden.

5. Ist der strafrechtliche Tatbestand des Hausfriedensbruchs oder der zivilrechtliche Tatbestand der Besitzstörung erfüllt?

Antwort:

Einen Hausfriedensbruch gemäß § 109 StGB begeht, wer sich den Eintritt in eine Wohnstätte oder bestimmte andere Räume mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt erzwingt. Unter Besitzstörung gemäß § 339 ABGB versteht man einen Eingriff, der dem Besitzer den Gebrauch einer Sache oder eines Rechtes erschwert oder gänzlich verhindert. Der vom provisorischen Leiter der Schule OStR. Mag. Hans Schmid geschilderte Sachverhalt erfüllt daher weder den strafrechtlichen Tatbestand des Hausfriedensbruches noch den zivilrechtlichen Tatbestand der Besitzstörung.

6. Wie beurteilen Sie die Tatsache, dass ein Abgeordneter, ausgestattet mit der Autorität seines Mandats, versucht, Meinungsäußerungen von GymnasiastInnen zu zensurieren und politischen Druck auf die Schule auszuüben?

Antwort:

Meiner Meinung nach sollten alle Verantwortungsträger freie Meinungsäußerungen sowie sachliche Debatten zu politischen Themen forcieren. Offene Gespräche und Diskussionen sollten dazu beitragen, ein demokratisches Weltbild zu fördern. Bei diesen Diskussionen und Meinungsäußerungen muss allerdings darauf geachtet werden, dass parlamentarischen Vertretern kein strafrechtlich relevantes Verhalten unterstellt wird. Im Hinblick auf die Lehrplanziele des Gegenstandes Geschichte muss außerdem gesichert sein, dass eine Erziehung zum korrekten Umgang mit historischen Fakten und zur Sorgfalt in der Bildung von diesbezüglichen Thesen stattfindet. Diese Ziele sind bei breitenwirksamen Präsentationen besonders sorgfältig zu beachten.